S 5 VG 20/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	„Zur erneuten Wiederaufnahme von Berufungsverfahren, die durch Berufungsrücknahmen erledigt worden sind, nach Feststellung der Erledigung durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsgericht in einem ersten Wiederaufnahmeverfahren“
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 VG 20/12
Datum	26.10.2012

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VG 23/13
Datum	05.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Wiederaufnahmeklage wird als unzulÃ¤ssig verworfen.Â
Es wird festgestellt, dass die Berufungsverfahren L 15 VG 24/12, L 15 VG 26/12, L 15 VG 28/12, L 15 VG 30/12 und L 15 VG 32/12 aufgrund der ErklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin vom 13.05.2013 erledigt sind.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin strebt die Wiederaufnahme von Berufungsverfahren an, die von ihr durch BerufungsrÃ¼cknahmen erledigt worden sind, was der Senat mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil bereits festgestellt hat.Â

Die KlÃ¤gerin begehrt in der Sache BeschÃ¤digtenversorgung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG) und hat dabei eine Reihe von Angriffen im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG vorgetragen, nÃ¤mlich im Verfahren

* Az. L 15 VG 24/12: Â Â Â die falsche Behandlung im Rahmen der Entbin-
Â Â Â dung ihres Sohnes am 06.06.1991,
* Az. L 15 VG 26/12: Â Â Â Â Â Â Behandlungsfehler bei der Struma-Operation imÂ
Â Â Â Krankenhaus A. im Januar 1990,
* Az. L 15 VG 28/12: Â Â Â Â Â Â die Entziehung des Sorge- und UmgangsrechtsÂ
Â Â Â durch das Familiengericht A-Stadt im Juni 1996,
* Az. L 15 VG 30/12: Â Â Â Â Â Â permanente Beleidigungen und BedrohungenÂ
Â Â Â durch ihre Nachbarn sowie SachbeschÃ¤digungen,
Â Â Â StÃ¶rungen und HausfriedensbrÃ¼che sowie
* Az. L 15 VG 32/12: Â Â Â eine Ohrfeige in den Jahren 1981/82 durch ihrenÂ
Â Â Â damaligen Lebenspartner in Jericho (heute: PalÃ¤s-
Â Â Â tinensische Autonomiegebiete),Â

die bei ihr zu gesundheitlichen StÃ¶rungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Entsprechendes gilt fÃ¼r zahlreiche andere Sachverhalte, die Gegenstand weiterer Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) waren, das gegenstÃ¤ndliche Verfahren jedoch nicht betreffen.

Den oben genannten Verfahren liegen klageabweisende Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Augsburg (SG) vom 26.10.2012 zu Grunde. Mit den am 02.11.2012 eingelegten Berufungen hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt.Â

Im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 13.05.2013 hat die KlÃ¤gerin die oben genannten Berufungen zurÃ¼ckgenommen; die Berufungen in weiteren fÃ¼nf FÃ¤llen hat sie aufrechterhalten (vgl. die frÃ¼her beim Senat anhÃ¤ngigen Verfahren L 15 VG 20/11, L 15 VG 25/12, L 15 VG 27/12, L 15 VG 29/12 und L 15 VG 31/12). Mit noch am selben Tag beim BayLSG eingegangenem Telefax hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, dass sie sich vom Berichterstatter des Senats getÃ¤uscht fÃ¼hle. Ein GÃ¼tetermin dÃ¼rfe nicht dazu angelegt sein, dass die KlÃ¤gerin als Laiin genÃ¶tigt werde, in den â neun zusammengefassten FÃ¤llenâ , die der Berichterstatter in eineinhalb Stunden eiligst abgehandelt habe, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen. Der Berichterstatter habe die FÃ¤lle so miteinander vermischt, dass man nicht mehr Ã¼bersehen kÃ¶nne, welches Aktenzeichen zu welchem Schadensfall gehÃ¶re. Die KlÃ¤gerin hat erklÃ¤rt, dass sie â gar keine Berufung zurÃ¼cknehme, zu keinem der FÃ¤lleâ . Falls der Berichterstatter dies nicht anerkennen wolle, mÃ¼sse man ihm Arglist unterstellen. In dem Schreiben hat die KlÃ¤gerin â nÃ¶tigenfallsâ einen Rechtsbeistand beantragt. Ein â GÃ¼tetermin am Sozialgerichtâ dÃ¼rfe nicht so angelegt oder geplant sein, dass er der KlÃ¤gerin als MehrfachgeschÃ¤digten â zum

zusÃ¤tzlichen Schaden gereicheâ□□.

Daraufhin sind die Verfahren Az. L 15 VG 24/12, L 15 VG 26/12, L 15 VG 28/12, L 15 VG 30/12 und L 15 VG 32/12 unter den Az. L 15 VG 19/13, L 15 VG 20/13, L 15 VG 21/13, L 15 VG 22/13 und L 15 VG 23/13 wieder aufgenommen worden. Mit Beschluss vom 23.07.2013 hat der Senat die genannten Streitsachen gemÃ¤Ã□ Â§ 113 Abs. 1 i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Az. L 15 VG 23/13 fortgefÃ¼hrt.
Mit Beschluss vom 16.10.2013 hat der Senat den Antrag der KlÃ¤gerin auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht habe.

Die KlÃ¤gerin hat in dem Verfahren vor dem Senat sinngemÃ¤Ã□ beantragt, die ursprÃ¼nglichen Berufungsverfahren in der Sache fortzusetzen und den Beklagten unter Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Augsburg vom 26.10.2012 sowie unter Aufhebung der entsprechenden Bescheide zu verurteilen, ihr wegen der falschen Behandlung im Rahmen der Entbindung ihres Sohnes am 06.06.1991, wegen Behandlungsfehler bei der Struma-Operation im Krankenhaus A. im Januar 1990, wegen der Entziehung des Sorge- und Umgangsrechts durch das Familiengericht A-Stadt im Juni 1996, wegen permanenten Beleidigungen und Bedrohungen durch ihre Nachbarn sowie SachbeschÃ¤digungen, StÃ¶rungen und HausfriedensbrÃ¼chen und wegen einer Ohrfeige 1981/82 durch ihren damaligen Lebenspartner in Jericho Versorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz zu gewÃ¤hren.
Mit Urteil vom 12.11.2013 hat der Senat festgestellt, dass die Berufungen der KlÃ¤gerin mit den Az. L 15 VG 24/12, L 15 VG 26/12, L 15 VG 28/12, L 15 VG 30/12 und L 15 VG 32/12 durch BerufungsrÃ¼cknahmen aufgrund der ErklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin vom 13.05.2013 erledigt seien. Sie seien damit nicht mehr anhÃ¤ngig. Der Senat dÃ¼rfe sich daher mit der Sache nicht mehr befassen, er habe die Erledigung durch Urteil festzustellen.
Im Einzelnen hat der Senat in dem Urteil Folgendes ausgefÃ¼hrt:

â□□GrÃ¼nde, welche die BerufungsrÃ¼cknahmen von vornherein unwirksam gemacht haben kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich. Die KlÃ¤gerin hat die RÃ¼cknahmen ausdrÃ¼cklich und unbedingt erklÃ¤rt. Ihre ErklÃ¤rungen sind in die Niederschrift des Termins am 13.05.2013 aufgenommen, der KlÃ¤gerin noch einmal vorgelesen und von ihr genehmigt worden.

Die BerufungsrÃ¼cknahmen sind nicht nachtrÃ¤glich durch das Schreiben der KlÃ¤gerin vom selben Tag vernichtet worden. Die Wirkungen der RÃ¼cknahmeerklÃ¤rungen sind bereits unmittelbar nach Abgabe der jeweiligen ErklÃ¤rung eingetreten; es kommt nicht auf die Situation (erst) nach Ablauf des betreffenden Tages an. Vor allem aber ist eine BerufungsrÃ¼cknahme als Prozesshandlung weder frei widerrufbar noch entsprechend den bÃ¼rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung (Â§ 142 i.V.m. Â§Â§ 119, 123 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) anfechtbar (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. z.B. BSG, Urteile vom 06.04.1960, Az.: 11/9 RV 214/57, und vom 14.06.1978, Az.: 9/10 RV

31/77, BeschlÃ¼sse vom 19.03.2002, Az.: B 9 V 75/01 B, und vom 04.11.2009, Az.: B 14 AS 81/08 B). Abgesehen davon, dass der der Informationspflicht des Gerichts entspringende Hinweis auf die mangelnden Erfolgsaussichten der klÃ¤gerischen AntrÃ¤ge nicht als Drohung oder NÃ¶tigung verstanden werden kann, ist es daher hier unbeachtlich, ob sich die KlÃ¤gerin â□□gezwungenâ□□ gefÃ¼hlt hat, die fÃ¼nf Berufungen zurÃ¼ckzunehmen; auch eine Drohung, die hier klar nicht vorliegt, wÃ¼rde ihr eine AnfechtungsmÃ¶glichkeit nicht erÃ¶ffnen. Gleiches gilt fÃ¼r eine â□□ hier nicht gegebene â□□ TÃ¤uschung Ã¼ber die GegenstÃ¤nde der einzelnen Verfahren und somit der RÃ¼cknahmeerklÃ¤rungen.

Allenfalls ausnahmsweise kann entsprechend den Regeln Ã¼ber die Wiederaufnahmeklage eine RÃ¼cknahme widerrufen werden, falls ein gesetzlicher Restitutionsgrund (Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 580 Zivilprozessordnung â□□ ZPO) gegeben ist (vgl. BSG, Urteile vom 14.06.1978, Az.: 9/10 RV 31/77, und vom 24.04.1980, Az.: 9 RV 16/79; Urteile des Senats vom 16.10.2001, Az.: L 15 V 37/01, vom 27.01.2011, Az.: L 15 SB 158/10 und vom 08.10.2013, Az.: L 15 VK 8/13). Einen solchen Tatbestand hat die KlÃ¤gerin aber nicht vorgetragen. Eine strafbare Verletzung der richterlichen Amtspflichten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin wÃ¼rde nur dann eine Restitutionsklage und damit in diesem Fall einen Widerruf der BerufungsrÃ¼cknahmen begrÃ¼nden, wenn der Richter wegen einer solchen Straftat rechtskrÃ¤ftig verurteilt worden wÃ¤re oder wenn ein Strafverfahren aus anderen GrÃ¼nden als mangels Beweises nicht eingeleitet oder durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnte (Â§ 580 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Â§ 581 Abs. 1 ZPO). Beides ist naheliegenderweise nicht der Fall.Â
Auch vor dem Hintergrund des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ausnahmsweise ein Festhalten der KlÃ¤gerin an ihrer RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung unbillig erscheinen lassen kÃ¶nnten (vgl. Urteil des Senats vom 27.01.2011, Az.: L 15 SB 158/10). Vor allem ist die KlÃ¤gerin im ErÃ¶rterungstermin am 13.05.2013 vom Berichterstatter nicht zur BerufungsrÃ¼cknahme gezwungen worden. Der Berichterstatter hat die KlÃ¤gerin auch nicht Ã¼ber die GegenstÃ¤nde der einzelnen Verfahren im Unklaren gelassen oder sogar getÃ¤uscht. Die GegenstÃ¤nde der o.g. verschiedenen Berufungsverfahren sind im ErÃ¶rterungstermin im Einzelnen besprochen worden. Dies ist unter anderem bereits daraus ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin nur fÃ¼nf von insgesamt zehn Berufungsverfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und somit eine zielgerichtete Auswahl getroffen hat. Auch im Ã□brigen kann der Senat das Vorbringen der KlÃ¤gerin nicht nachvollziehen, sie kÃ¶nne die einzelnen Aktenzeichen nicht den einzelnen Verfahren zuordnen. Welcher von ihr vorgetragene Sachverhalt welchem Verfahren beim BayLSG zuzuordnen ist, war fÃ¼r die KlÃ¤gerin sowohl vor als auch nach dem genannten Termin leicht erkennbar; umso mehr gilt dies aufgrund der gerichtlichen Hinweise fÃ¼r den Termin selbst. Denn die jeweiligen Sachverhalte (â□□Angriffeâ□□) sind ohne Weiteres den entsprechenden Gerichtsbescheiden zu entnehmen; die GegenstÃ¤nde der einzelnen LSG-Verfahren kennt die KlÃ¤gerin also bereits aus diesem Grund. In diesem Zusammenhang ist ergÃ¤nzend klarzustellen, dass in der Sitzungsniederschrift die bei den einzelnen Verfahren angegebenen StreitgegenstÃ¤nde (im Sinne von Arbeitstiteln) unter anderem auf die Veranlassung der KlÃ¤gerin hin so bezeichnet worden sind.Â

Dass die KlÃ¤gerin bei der Vielzahl der von ihr angestrengten Klagen und Berufungsverfahren den Ãberblick Ã¼ber diese verloren hat, verwundert nicht. Es geht jedoch nicht an, dies dem Senat bzw. dem Berichterstatter anzulasten.â

Die Revision ist in dem Urteil nicht zugelassen worden.

Die KlÃ¤gerin hat sodann beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt, die von diesem mit Beschluss vom 14.01.2014 als unzulÃ¤ssig verworfen worden ist (B 9 V 62/13 B).

Am 06.04.2020 hat die KlÃ¤gerin beim BayLSG die Wiederaufnahme unter anderen der o.g. â â mithilfe von EinschÃ¼chterungs- und Abschreckungsmethoden eingestelltenâ Verfahren und deren sachliche und inhaltliche Verbindung mit den aktuell am BayLSG und Sozialgericht Landshut laufenden Verfahren beantragt. Die Verfahren sind hier unter den frÃ¼heren Aktenzeichen (L 15 VG 19/13, L 15 VG 20/13, L 15 VG 21/13, L 15 VG 22/13 und L 15 VG 23/13) erfasst worden. Mit Beschluss vom 28.07.2020 hat der Senat die genannten Streitsachen gemÃ¤Ã Â§ 113 Abs. 1 i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 SGG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Az. L 15 VG 23/13 fortgefÃ¼hrt.

Trotz Aufforderung des Gerichts hat die KlÃ¤gerin keine WiederaufnahmegrÃ¼nde dargelegt.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30.04.2020 die Auffassung vertreten, dass die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin in allen FÃ¤llen bereits unzulÃ¤ssig seien, â unabhÃ¤ngig von der etwas abstrusen BegrÃ¼ndung von EinschÃ¼chterungs- und Abschreckungsmethoden des Herrn RiLSG X.â.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,Â
das rechtskrÃ¤ftige Urteil des BayLSG vom 12.11.2013 aufzuheben, die ursprÃ¼nglichen Berufungsverfahren in der Sache fortzusetzen und den Beklagten unter Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Augsburg vom 26.10.2012 sowie unter Aufhebung der entsprechenden Bescheide zu verurteilen, ihr wegen der falschen Behandlung im Rahmen der Entbindung ihres Sohnes am 06.06.1991, wegen Behandlungsfehler bei der Struma-Operation im Krankenhaus A. im Januar 1990, wegen der Entziehung des Sorge- und Umgangsrechts durch das Familiengericht A-Stadt im Juni 1996, wegen permanenten Beleidigungen und Bedrohungen durch ihre Nachbarn sowie SachbeschÃ¤digungen, StÃ¶rungen und HausfriedensbrÃ¼chen und wegen einer Ohrfeige 1981/82 durch ihren damaligen Lebenspartner in Jericho Versorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
die Wiederaufnahmeklage als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Der Senat hat die Akten des SG beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten und der Akte der Wiederaufnahmeklage, die alle Gegenstand der Entscheidung des Senats gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der Senat kann durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 158 Satz 2 SGG entscheiden: Die Beteiligten sind hierzu angehÃ¶rt worden. Eine Entscheidung per Beschluss ist auch bei ZurÃ¼ckweisung einer unzulÃ¤ssigen Wiederaufnahmeklage ohne Weiteres rechtlich zulÃ¤ssig (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ders./Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 158, Rn. 6a, m.w.N.).Â

Der KlÃ¤gerin geht es vorliegend â wie aus dem oben genannten Antrag ersichtlich wird â um die Fortsetzung der Berufungsverfahren und eine sachliche Entscheidung in ihrem Sinne, wozu die verbindliche Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits im Urteil vom 12.11.2013 kassiert werden muss, was nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Senats ausschlieÃlich durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens L 15 VG 23/13 mÃ¶glich ist. Streitgegenstand ist somit die Wiederaufnahmeklage der KlÃ¤gerin. Zudem hat der Senat Ã¼ber den Fortsetzungsantrag der KlÃ¤gerin zu entscheiden.

Die Wiederaufnahmeklage der KlÃ¤gerin ist unzulÃ¤ssig.Â

Nach Â§ 179 Abs. 1 SGG kann ein rechtskrÃ¤ftig beendetes Verfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) wiederaufgenommen werden. Eine Wiederaufnahmeklage zieht unter UmstÃ¤nden ein dreistufiges Verfahren nach sich. ZunÃ¤chst haben die Gerichte zu prÃ¼fen, ob die Wiederaufnahmeklage zulÃ¤ssig ist. Bejahendenfalls schlieÃt sich die PrÃ¼fung ihrer BegrÃ¼ndetheit an, wobei es darum geht, ob tatsÃ¤chlich ein Wiederaufnahmegrund vorliegt; ist das der Fall, hat das Gericht das rechtskrÃ¤ftig abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen. Unter UmstÃ¤nden schlieÃt sich sodann das ersetzende Verfahren in der Sache an.

Die Wiederaufnahmeklage der KlÃ¤gerin ist nicht statthaft (Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 589 Abs. 1 ZPO). Statthaft ist eine Wiederaufnahmeklage nur dann, wenn ein Wiederaufnahmegrund schlÃ¼ssig behauptet wird (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ders., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 179, Rdnr. 9, m.w.N.). Keine Rolle spielt, ob man dieses Erfordernis tatsÃ¤chlich der Statthaftigkeit oder der Beschwer im Sinn einer Klagebefugnis zuordnet. Jedenfalls erscheint es angesichts des Ausnahmecharakters der Wiederaufnahme eines rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens unabdingbar, zur ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung zu erheben, dass wenigstens ein gewisser âAnfangsverdachtâ fÃ¼r einen Wiederaufnahmegrund besteht (vgl. die Urteile des Senats vom 31.03.2011 â L 15 VG 2/11 WA, 28.12.2012 â L 15 VK 3/09 â und 24.09.2018 â L 15 VJ 11/17 WA). In diesem Zusammenhang bedeutet schlÃ¼ssiges Behaupten, dass bei Unterstellung, die tatsÃ¤chlichen Behauptungen der KlÃ¤ger wÃ¼rden zutreffen, ein Wiederaufnahmegrund gegeben wÃ¤re. Daran fehlt es hier jedoch.

Nach Â§ 578 Abs. 1 ZPO kann die Wiederaufnahme durch Nichtigkeitsklage (Â§ 579 ZPO) oder durch Restitutionsklage (Â§ 580 ZPO) erfolgen. Die WiederaufnahmegrÃ¼nde sind im Gesetz abschlieÃend aufgezÃ¤hlt.

Die Voraussetzungen einer Nichtigkeitsklage sind hier nicht gegeben.

Â§ 579 ZPO lautet wie folgt:Â
â(1) Die Nichtigkeitsklage findet statt:Â
1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmÃ¤Ãig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der AusÃ¼bung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch fÃ¼r begrÃ¼ndet erklÃ¤rt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die ProzessfÃ¼hrung ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend genehmigt hat.
(2) In den FÃ¤llen der Nummern 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.â

Einen Fehler im Sinn von Â§ 579 ZPO hat die KlÃ¤gerin evident nicht behauptet und auch nicht behaupten wollen.

Auch einen Grund fÃ¼r eine Restitutionsklage gemÃ¤Ã Â§Â§ 580, 581 ZPO hat die KlÃ¤gerin nicht schlÃ¼ssig behauptet.

Â§ 580 ZPO hat folgenden Wortlaut:
âDie Restitutionsklage findet statt:Â
1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, sich einer vorsÃ¤tzlichen oder fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, fÃ¤lschlich angefertigt oder verfÃ¤lscht war;
3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, der Zeuge oder SachverstÃ¤ndige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verÃ¼bte Straftat erwirkt ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;
6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines frÃ¼heren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, durch ein anderes rechtskrÃ¤ftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
a) ein in derselben Sache erlassenes, frÃ¼her rechtskrÃ¤ftig gewordenes Urteil oder
b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde;
8. wenn der EuropÃ¤ische Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte eine Verletzung der

EuropÃ¤ischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.â□□

Â§ 581 ZPO fordert darÃ¼ber hinaus:
â□□(1) In den FÃ¤llen des vorhergehenden Paragraphen Nummern 1 bis 5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder DurchfÃ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÃ¼nden als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.
(2) Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begrÃ¼nden, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht gefÃ¼hrt werden.â□□

Die KlÃ¤gerin hat vorliegend nicht schlÃ¼ssig dargelegt, dass bzw. wie sich die Richter des (damals) erkennenden Senats im am 12.11.2013 abgeschlossenen Wiederaufnahmeverfahren â□□ oder ggf. auch zuvor â□□ einer strafbaren Verletzung ihrer Amtspflichten gegen die KlÃ¤gerin im Sinne von Ziff. 5 der genannten Vorschrift schuldig gemacht hÃ¤tten. Zudem liegen freilich auch die Voraussetzungen des Â§ 581 Abs. 1 ZPO nicht vor.

Nur der VollstÃ¤ndigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass sich auch aus einer Unrichtigkeit der getroffenen Entscheidung keine MÃ¶glichkeit ergeben wÃ¼rde, das Verfahren wieder aufzunehmen. Selbst eine auf der Hand liegende Unrichtigkeit, von der hier mit Sicherheit nicht auszugehen ist, wÃ¼rde nicht die Wiederaufnahme erÃ¶ffnen, sofern der Fehler keinen im Gesetz explizit genannten Wiederaufnahmegrund darstellt. Selbst wenn das BayLSG am 12.11.2013 also falsch entschieden hÃ¤tte, und im Ã□brigen auch die Tatsache, dass die KlÃ¤ger das Urteil gegebenenfalls nicht nachvollziehen kann, rechtfertigt also in keiner Weise eine Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahmeklage der KlÃ¤gerin ist somit als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Damit verbleibt es beim Urteil des Senats vom 12.11.2013. Eine Fortsetzung der o.g. Verfahren kommt also nicht in Betracht, weil in dem Urteil deren Erledigung bereits festgestellt worden ist.

Auf den Fortsetzungsantrag der KlÃ¤gerin ist an dieser Stelle zudem die Erledigung der oben genannten Berufungsverfahren (erneut) festzustellen. Die Berufungen der KlÃ¤gerin L 15 VG 24/12, L 15 VG 26/12, L 15 VG 28/12, L 15 VG 30/12 und L 15 VG 32/12 sind durch BerufungsrÃ¼cknahmen aufgrund ErklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin im ErÃ¶rterungstermin des Senats am 13.05.2013 erledigt. Zur BegrÃ¼ndung wird vollumfÃ¤nglich auf die oben wiedergegebenen Darlegungen im Urteil vom 12.11.2013 verwiesen. Eine Entscheidung in der Sache hat daher nicht zu erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024